

Der Oberbürgermeister

Amt: Personalamt

AZ:

Beschlusskontrolle: 01.03.2019

**Beschlussvorlage- Nr. 963/19** öffentlich

Betreff: Private Benutzung von Dienstwagen durch den Hauptverwaltungsbeamten

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung</b> <b>Hauptausschuss</b>	<b>21.02.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung</b> <b>Stadtrat</b>	<b>28.02.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**

Der durch diese Maßnahme entstehende Kostenersatz wird

Ja

beim Kostenträger 111100 auf dem Konto 4488 001 vereinnahmt.

Nein

nicht zur Verfügung

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt:**

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:** Frau Bachmann **Amt:** I/11

**mitgezeichnet:** Frau Biermordt, Ltr. Personalamt  
Herr Hohl, stellv. Dez. I

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) überlässt dem Oberbürgermeister, Herrn Henry Schütze, das Dienstfahrzeug der Marke Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen **BBG-OB 1** zur dienstlichen und privaten Nutzung. Nach dem Runderlass vom 23.09.2018 kann die Vertretung beschließen, für private Fahrten im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalts kein Nutzungsentgelt zu erheben.

**Begründung:**

Gemäß Stadtratsbeschluss zur BVL 880/2013 vom 20.06.2013 überlässt die Stadt Bernburg (Saale) dem Oberbürgermeister, Herrn Henry Schütze, das Dienstfahrzeug der Marke Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen **BBG-OB 1** zur dienstlichen und privaten Nutzung.

Entsprechend Fahrzeugüberlassungsvertrag vom 29.08.2013 wird der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des Dienstwagens über die individuelle Methode (Fahrtenbuchmethode) ermittelt.

Die individuelle Methode steht einerseits für die genaue Abrechnung und zeitgleich aber auch für einen großen Verwaltungsaufwand. So müssen im Hauptamt sämtliche Kosten, die im laufenden Jahr für dieses Dienstfahrzeug anfallen, aufgelistet werden, um den genauen Kilometersatz zu ermitteln, welcher wiederum zur Berechnung des geldwerten Vorteils erforderlich ist. Weiterhin müssen im Lohnbüro monatlich die einzelnen Fahrten aus dem Fahrtenbuch nach Dienstfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte sowie private Fahrten aufgeschlüsselt und unterschieden werden um hieraus die monatlichen Beträge für den zu versteuernden Vorteil und das Nutzungsentgelt bestimmen zu können. Letztendlich erfolgt noch eine Korrektur dieser Beträge, da die tatsächlichen Kosten des Dienstfahrzeuges erst am Anfang des Folgejahres ermittelt werden können.

Mit dem Runderlass vom 23.09.2018 regelt das Ministerium für Inneres und Sport die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Hauptverwaltungsbeamte. Nach Punkt 2.1 kann die Vertretung beschließen, für private Fahrten im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalts kein Nutzungsentgelt zu erheben.

Der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Dienstwagens durch den Oberbürgermeister wird in Abhängigkeit vom Listenpreis des Fahrzeuges pauschal nach der 1 %-Methode bestimmt. Für private Fahrten innerhalb Sachsen-Anhalts wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Bei Fahrten außerhalb des Gebietes von Sachsen-Anhalt wird entsprechend der Richtlinien über die Haltung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Sachsen-Anhalts (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) ein Nutzungsentgelt berechnet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) genehmigt dem Oberbürgermeister die Nutzung seines Dienstfahrzeuges für private Fahrten. Ab 1. März 2019 wird für private Fahrten innerhalb des Landes Sachsen-Anhalts kein Nutzungsentgelt erhoben. Der Fahrzeugüberlassungsvertrag vom 29.08.2013 ist entsprechend anzupassen.

**Anlagen:**

RdErl des MI vom 23.09.2018 – Private Benutzung von Dienstfahrzeugen durch Hauptverwaltungsbeamte